

Reglement über das bargeldlose Bezahlen (Cashless) der HES-SO Valais-Wallis

vom 19. September 2019

Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis

eingesehen das Gesetz über die Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis (HES-SO Valais-Wallis) vom 16. November 2012;

eingesehen die Verordnung über die Geschäftsführung und die Finanzkontrolle sowie die Leistungen der HES-SO Valais-Wallis vom 16. Dezember 2014;

eingesehen das Handbuch für die Rechnungsführung und die Finanzverwaltung (*Manuel de gestion comptable et financière*) der HES-SO;

eingesehen das Finanzreglement der HES-SO Valais-Wallis vom 26. März 2018;

auf Vorschlag des Finanzdienstes der HES-SO Valais-Wallis,

*beschliesst*¹

Kapitel 1 Allgemeines

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement legt die Funktionsweise der privaten elektronischen Geldbörse der Studierenden und Mitarbeitenden fest.

² Die HES-SO Valais-Wallis stellt die Cashless-Dienstleistung auf der Intranet-Plattform zur Verfügung. Dies ermöglicht es den Inhabern einer Studierenden- oder Mitarbeitendenkarte (nachstehend Karte) über ein elektronisches Zahlungsmittel zu verfügen.

Art. 2 Zielsetzungen

Die Cashless-Dienstleistung ermöglicht:

¹ das Aufladen der Karte in Schweizer Franken (CHF) über die Intranet-Plattform der HES-SO Valais-Wallis.

² die Bezahlung von Leistungen in den Cafeterias und Sekretariaten mit Kassen, die mit der Bezahlung mittels Karte kompatibel sind.

Kapitel 2 Funktionsweise der Karte

Art. 3 Erstellung eines Kontos

¹ Die Studierenden und Mitarbeitenden, die ihre elektronische Geldbörse benutzen möchten, müssen ein Cashless-Konto erstellen.

² Bei der Registrierung müssen sie die Allgemeinen Nutzungsbedingungen des Online-Portals zur Kenntnis nehmen und akzeptieren.

¹ Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 4 Aufladen der Karte

¹ Für das Aufladen der Karte bestehen folgende Möglichkeiten:

- Intranet-Plattform der HES-SO Valais-Wallis oder Smartphone App *Cashless Polyright* mittels:
 - o TWINT
 - o Mastercard
 - o Visa
- Kassen der Sekretariate der Hochschulen.
 - o in bar.

² Aus Kostengründen sind keine anderen Karten mit der Cashless-App kompatibel.

Art. 5 Annahmeverpflichtung

Die Standorte mit Kassen, die mit dem Bezahlen mittels Karte kompatibel sind, sind verpflichtet, die Karte als Zahlungsmittel zu akzeptieren.

Art. 6 Verantwortung des Karteninhabers

¹ Der Inhaber der Karte ist für ihre Verwendung verantwortlich. Er darf seinen Geheimcode nicht mitteilen.

² Er trägt die finanzielle Haftung für die mittels der Karte getätigten Ausgaben.

Art. 7 Erstattung des Kartenguthabens

¹ Falls der Karteninhaber die Schule verlässt (für Studierende gilt das Exmatrikulationsdatum und für Mitarbeitende das Datum des Endes ihrer Tätigkeit) kann er sich das restliche Kartenguthaben an den Kassen der Sekretariate erstatten lassen.

² Restguthaben, die nicht innerhalb von 6 Monaten nach Verlassen der Schule eingefordert werden, werden den Betriebskosten des Systems zugeteilt.

Art. 8 Verlust der Karte

Im Fall eines Verlusts der Karte ist der Inhaber für die Sperrung der Karte über die Intranet-Plattform der HES-SO Valais-Wallis verantwortlich. Art. 6 des vorliegenden Reglements ist anwendbar.

Art. 9 Funktionen der Karte

¹ Neben ihrer Funktion als elektronische Geldbörse kann die Karte weiterhin für den Zugang zu den Gebäuden, Vorlesungsräumen und anderen Räumen, die Nutzung der Multifunktionsgeräte und die Zeiterfassung verwendet werden.

² Für die anderen Funktionen der Karte sind die geltenden Richtlinien verbindlich.

Kapitel 3 Schlussbestimmungen

Art. 10 Entscheidungsinstanz

Die Direktion entscheidet über alle im vorliegenden Reglement nicht vorgesehenen Belange.

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend auf den 1. September 2019 in Kraft.

² Das vorliegende Reglement wurde von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis an ihrer Sitzung vom 14. Oktober 2019 verabschiedet.